

## Planungshinweise für Friseurarbeitsplätze

Seit 2006 sind nach der Berliner Bauordnung viele Bauten nicht mehr genehmigungspflichtig und die Beteiligung des LAGetSi im baurechtlichen Genehmigungsverfahren ist gänzlich entfallen. Bauen und Investieren wird damit im Interesse der Wirtschaft erheblich beschleunigt.

Allerdings können nun weder die Bauaufsicht noch die Arbeitsschutzbehörde schon während der Bauplanung darauf hinwirken, dass gesetzliche Anforderungen an die spätere Nutzung mitbedacht werden. Wenn bei der Planung zentrale Anforderungen zum Beispiel des Arbeitsstättenrechts übergangen worden sind, muss später das fertig gestellte Gebäude mit viel Aufwand und unter hohen Kosten umgebaut oder nachgerüstet werden.

Mit den folgenden Planungshinweisen sollen Erkenntnisse und Erfahrungen der Berliner Arbeitsschutzbehörde aus dem Arbeitsstättenrecht zusammengefasst und praxisorientiert präsentiert werden.

Diese Hinweise für Betreiber und Bauherren sind nicht abschließend, sondern eine Sammlung von aus der Praxis zusammengetragenen Erfahrungen.

- ⇒ Die **Bodenbeläge** müssen rutschhemmend, mindestens in Bewertungsgruppe R9 ausgeführt werden. Aufgrund der hohen Luftfeuchtigkeit und der verwendeten Stoffe ist für Friseurräume eine ausreichende Raumlüftung besonders wichtig, die auch im Winter nicht beeinträchtigt ist.
- ⇒ Eine ausreichende **Fensterlüftung** (freie Lüftung) kann nur als Querlüftung über Fenster in gegenüberliegenden Außenwänden erreicht werden. Die zu öffnenden Fenster müssen eine Fläche von 4 % der Bodenfläche aufweisen.
- ⇒ Wenn eine ausreichende freie Lüftung nicht möglich ist, ist eine **raumluftechnische Anlage** erforderlich. Eine Frischluftmenge von 100 m<sup>3</sup>/h je Mitarbeiter ist ausreichend. Für **Misch- und Umfüllarbeiten**, bei denen gefährliche Gase, Dämpfe oder Schwebstoffe freigesetzt werden können, müssen besondere Arbeitsplätze mit einer Arbeitsplatte aus flüssigkeitsdichtem, abwaschbarem Material eingerichtet werden.
- ⇒ Unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten ist ein **Pausenraum** zur Verfügung zu stellen, in dem Friseurchemikalien weder aufbewahrt noch angewendet werden dürfen. Der Pausenraum muss vom Salon raumhoch abgetrennt und belüftet sein. Im Pausenraum ist ein Rauchverbot auszusprechen, sofern dieser von Rauchern und Nichtrauchern gemeinsam genutzt wird.
- ⇒ Für die Beschäftigten muss ein von den Kundenarbeitsplätzen separater **Handwasch- und Handpflegeplatz** mit temperaturregulierbarem Wasseranschluss zur Verfügung stehen.
- ⇒ Ständige Arbeitsplätze für Beschäftigte dürfen im **Kellergeschoss** nur eingerichtet werden, wenn der Arbeitsraum ausreichend Tageslicht erhält.

### Ergänzende Literatur

- TRGS 530, Friseurhandwerk
- BGR 181, Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr
- BGR 133, Ausrüstung von Arbeitsstätten mit Handfeuerlöschern

#### Impressum:

Herausgeber: Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin - LAGetSi -  
Turmstraße 21, 10559 Berlin, Tel. (030) 902 545 - 409  
www.lagetsy.berlin.de E-Mail: arbeitsschutz@lagetsy.berlin.de

© LAGetSi Referat I A

Sicherheit und Gesundheit für Berlin – bei der Arbeit und danach



Stand 10/2015